



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 9. Juli 2019

Jahrgang 2019 / Nummer 28

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
60	Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde A. Einleitung des Verfahrens B. Beschluss zur öffentlichen Auslegung	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos

Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, Ratsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde**60**

- A) Einleitung des Verfahrens
B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung

A. Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 09.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 136 der Stadt Oelde einzuleiten. Da die Voraussetzungen des § 13a BauGB erfüllt sind, soll diese Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht, um die Errichtung von Mehrfamilienhäusern zu ermöglichen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen voraussichtlich als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der insgesamt rund 15.500m² große Geltungsbereich liegt südlich der Ostfelder Straße und des Fußweges zwischen Warendorfer Straße und Carl-von-Ossietzky-Straße sowie östlich der Warendorfer Straße.

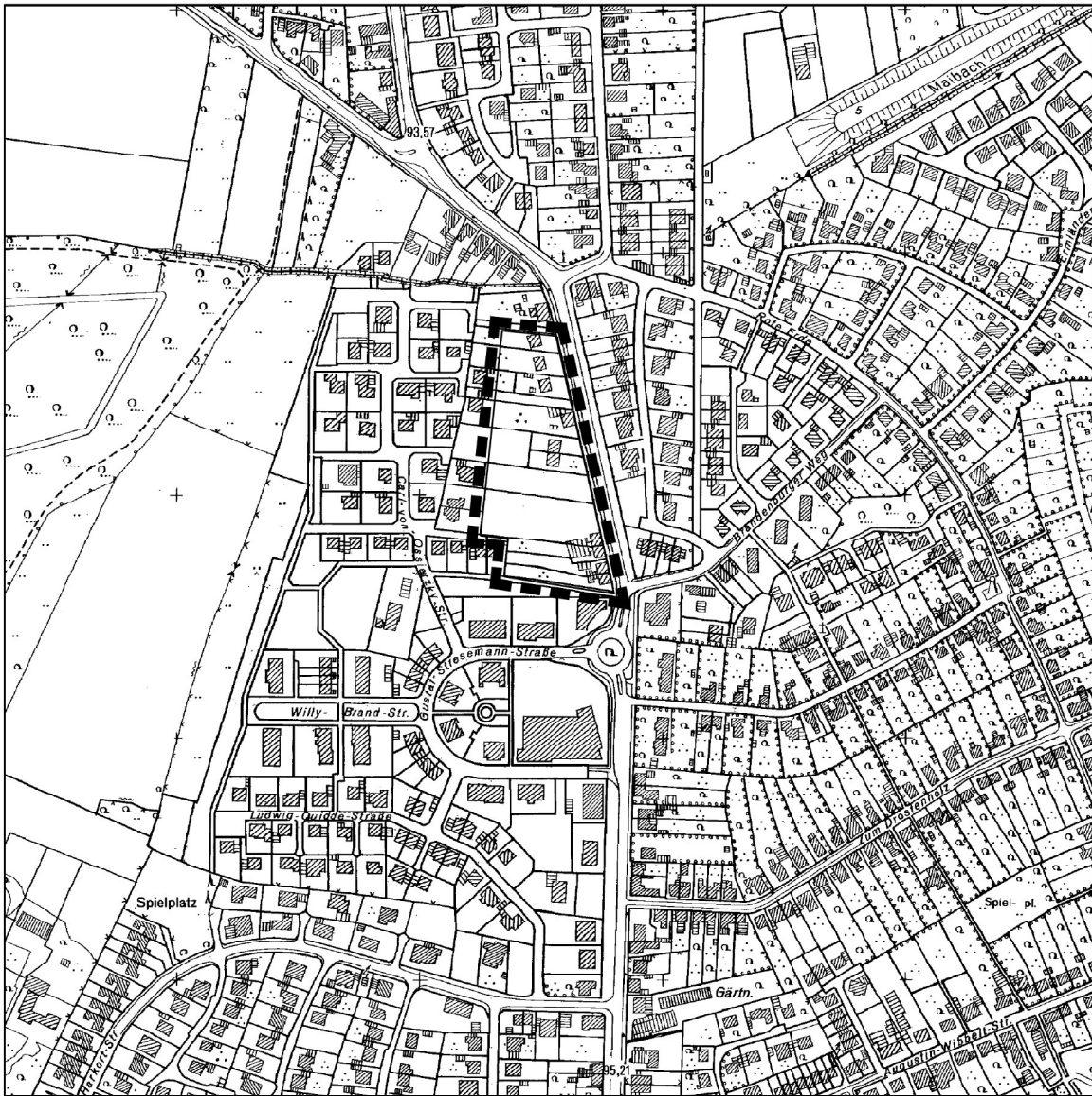
Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 136 umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

Flur Flurstücke

21	9 tlw., 10 tlw., 19, 20, 21, 148, 149, 150 tlw., 562 tlw., 563, 571, 641, 642, 643 tlw., 644 tlw., 647
----	--

Der geplante Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000

■■■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den 09.07.2019

Karl-Friedrich Knop

Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister



B. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Aufgrund einer Uneinigkeit im Abstimmungsprozess mit den Eigentümern in Bezug auf ein Pflanzgebot entlang der Warendorfer Straße und der Ablehnung dieser Pflanzpflicht im Ausschuss für Planung und Verkehr, wurde ein mit den betroffenen Eigentümern abgestimmter Änderungsvorschlag für die textlichen Festsetzungen erarbeitet. Diese Änderungen sind dem Hauptausschuss entsprechend dargelegt worden.

Der Hauptausschuss der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 01.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig bei 20 Ja-Stimmen:

Unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Änderungen ist der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ wird dahingehend angepasst, dass er zur Erschließung von zwei Baufeldern von Seiten der Carl-von-Ossietzky-Straße um den südwestlichen bzw. westlichen Teil der Flurstücke 150 und 643 der Flur 21 erweitert wird. In diesen Bereichen ersetzt der Bebauungsplan Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ in Teilen den Bebauungsplan Nr. 58 „Zum Benningloh“.

Der Beschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Dienstag, den 16. Juli 2019, bis einschließlich Freitag, den 16. August 2019

bei der Stadt Oelde - Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) - Ratsstiege 1, 59302 Oelde, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Eine weitere Planausfertigung ist an der Infotheke während der Öffnungszeiten einzusehen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan/uebersicht.php?S=alle&L1=2&pid=41645>

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 16. August 2019 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

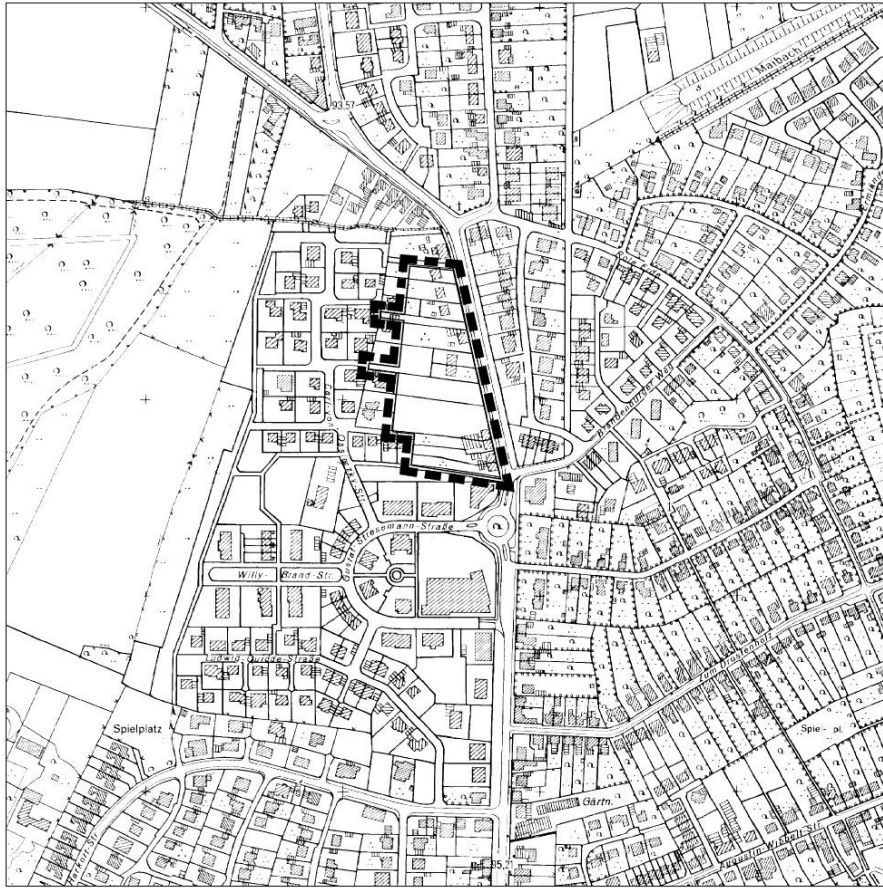
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Bebauungsplan Nr. 136 der Stadt Oelde schriftlich, per E-Mail oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a VwGO ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, diese aber gleichwohl hätte geltend machen können.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar sind das Schallimmissionsschutz-Gutachten, welches den Gewerbelärm und den Verkehrslärm bewertet, die artenschutzrechtliche Prüfung, welche dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Verbotsbestände prüft sowie das städtebauliche Konzept, welches dem Bebauungsplan zugrunde liegt.

Hinweis: Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 09.07.2018 hat sich der Geltungsbereich aufgrund der weiteren Planung geringfügig geändert. Die westlichen zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücke notwendigen Flächen sind nun Bestandteil des Geltungsbereiches. Zudem hat sich die westliche Grenze des Geltungsbereiches geändert. Dies betrifft die Flurstücke 150 tlw., 643 tlw., 645 tlw. sowie 646 tlw. Nachstehend der aktualisierte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 136 „Warendorfer Straße Nord“ der Stadt Oelde.



■■■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Warendorfer Straße Nord" der Stadt Oelde

Oelde, den 09.07.2019

Karl-Friedrich Knop
Karl-Friedrich Knop
Bürgermeister

